

RS OGH 2007/3/1 7Ra16/07k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2007

Norm

ZPO §246 Z3

ZPO §248 Abs1

KO §7

EO §7 Abs3

Rechtssatz

Nach Zustellung eines Zahlungsbefehles per Konkurseröffnung ist nach Fällung des Fortsetzungsbeschlusses die Erhebung eines Einspruches bzw der Ablauf der Einspruchsfrist abzuwarten. Der Einspruch ist der einzige im Gesetz vorgesehene Rechtsbehelf gegen einen Zahlungsbefehl, wird ein solcher nicht erhoben, erwächst der Zahlungsbefehl ipso iure in Rechtskraft.

Entscheidungstexte

- 7 Ra 16/07k

Entscheidungstext OLG Wien 01.03.2007 7 Ra 16/07k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2007:RW0000374

Dokumentnummer

JJR_20070301_OLG0009_0070RA00016_07K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at